- 1 - 02.061

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Eingliederung der Gemeinden Norf und Rosellen in die Stadt Neus,
- 2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Meerbusch in die Stadt Neuss,
- 3. der Auflösung des Amtes Norf.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Meerbusch geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Neuss über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Meerbusch geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Neuss über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Meerbusch aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Neuss über, als diese Vereinbarungen, Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen und Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Neuss stellt die Stadt Meerbusch von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Meerbusch im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.
- (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 gilt im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Büderich vom 5./9.10.1967 betreffend das Brückenbauwerk der BAB A 209 im Zuge der Römerstraße, nach der die Stadt Meerbusch als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Büderich verpflichtet ist, nach Ablauf der vereinbarten Zehnjahresfrist, gerechnet von der Verkehrsfreigabe der A 209 an, die Kosten für die verlangten Mehrbreiten zu erstatten, wenn sie bis dahin nicht die Römerstraße in der vereinbarten Ausbaubreite ausgebaut hat, folgendes: Die Stadt Neuss und die Stadt Meerbusch werden bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist die Straßenverbindung im Zuge der Römerstraße entsprechend der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Gemeinde Büderich ausbauen. Sollte die Stadt Neuss dieser Ausbauverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, obgleich die Stadt Meerbusch ihre Ausbauverpflichtung erfüllt hat, so hat die Stadt Neuss die Mehrkosten für das Brückenbauwerk gem. § 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Gemeinde Büderich zu erstatten.

02.061 - 2 -

Falls die Römerstraße weder von der Stadt Neuss noch von der Stadt Meerbusch fristgerecht ausgebaut wird, so ist die Stadt Neuss der Stadt Meerbusch gegenüber zur Erstattung der Hälfte der Kosten gemäß § 2 Abs.2 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Gemeinde Büderich verpflichtet.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Meerbusch findet nicht statt.